



ver.di • Postfach 101045 • 70009 Stuttgart

Frau
Margrit Paal
Personalrat Eberhard-Karls Universität T
Libermeisterstr. 6
72076 Tübingen

Landesbezirk ver.di Baden-Württemberg

Jürgen Lippl
Gewerkschaftssekretär,
Tarifkoordination ÖD

Tarifkoordination Öffentlicher Dienst

juergen.lippl@verdi.de
www.verdi.de

Durchwahl: 0711-88788-
208

13. Januar 2026

Anfrage Rechtsauskunft zum Thema Ein- und Ausstempeln für Gleitzeitbereiche während eines Streiks. Information zur Weiterleitung an die Universitätsleitung

Unsere Zeichen:
j.l.

Liebe Kollegien Paal,

Im Rundschreiben Nr. 15 vom 17.11.2025 zu Arbeitskampfmaßnahmen im Zusammenhang mit der am 17.11.2025 beginnenden Entgeltrunde zum TV-L erklärt die Kanzler der Universität Tübingen, auf Grundlage der Arbeitskampfrichtlinien der Tarifgemeinschaft der Länder:

„Besonderheiten gelten in den Bereichen, die eine Gleitzeitvereinbarung abgeschlossen haben (UB, ZDV, ZV, Botanischer Garten) und bei denen Zeiterfassungsgeräte eingesetzt sind. Die Verpflichtung, Zeiten ohne Arbeitsleistung zu dokumentieren besteht unabhängig davon, weshalb die Arbeitsleistung nicht erbracht wird, d.h. die Verpflichtung besteht auch, wenn die Arbeitnehmerin/der Arbeitnehmer an einem Streik teilnehmen will. Das bedeutet, die Zeiterfassungsgeräte sind beim Betreten bzw. Verlassen der Gebäude zu betätigen. Es liegt eine Pflichtverletzung vor, wenn Beschäftigte zum Zweck der Teilnahme an einer Arbeitskampfmaßnahme während der Arbeitszeit den Arbeitsplatz verlassen und wieder betreten, ohne dies durch Betätigung der Zeiterfassungsgeräte zu dokumentieren.“

Das BAG, Urteil vom 26.07.2005 1 AZR 133/04, widerspricht dieser Auffassung grundsätzlich:

Orientierungssätze der Richterinnen und Richter des BAG:

1. Nimmt ein Arbeitnehmer während seiner Arbeitszeit an einem Streik teil, vermindert sich die von ihm geschuldete Sollarbeitszeit wegen des damit verbundenen Suspensionseffekts um die Zeit der Streikteilnahme; dies führt zum Verlust des anteiligen Vergütungsanspruchs. Diese Rechtsfolgen treten grundsätzlich auch bei Geltung einer Gleitzeitregelung ein.

2. Hat sich ein Arbeitnehmer zulässigerweise aus der betrieblichen Zeiterfassung abgemeldet und nimmt er anschließend an einem Streik teil, befindet er sich während dieser Zeit in Freizeit. Da „Streik“ die kollektive Vorenthaltung der vertraglich geschuldeten Arbeitszeit ist, kann ein Arbeitnehmer, der außerhalb der Lage der für ihn geltenden täglichen Arbeitszeit an einer Streikkundgebung teilnimmt, im Rechtssinne nicht streiken. Eine solche nur faktische Teilnahme am Streik hat keine vergütungsrechtlichen Folgen.

Diesen Orientierungssätzen folgend, kann sich ein Beschäftigter, der beim Verlassen seines Arbeitsplatzes „ausstempelt“, überhaupt nicht mehr am Streik beteiligen, da er sich mit dem Betätigen der Zeiterfassung in seiner Freizeit befindet.

Der Verweis der Arbeitgeberseite, dass dieses BAG-Urteil nicht dazu herangezogen werden kann, um die Pflichten der Beschäftigten in den Landesdienststellen zu beurteilen, weil es sich um einen ganz anderen Sachverhalt handeln würde, verkennt die Tatsachen. In diesem Urteil ging es um die Frage, ob einem Beschäftigten, der sich im Rahmen einer bestehenden Gleitzeitregelung befindet, ausgestempelt hatte und in der Zeit seiner Abwesenheit vom Arbeitsplatz an einer Streikkundgebung teilgenommen hatte, das Gehalt für die Dauer seiner Abwesenheit gekürzt werden darf. Das BAG kam im Rahmen der Bewertung des Gesamtsachverhaltes zu dem Schluss, dass die Teilnahme an einem Streik für den Beschäftigten, für den eine Gleitzeitregelung galt, nur zu einer Zeit möglich ist, an dem der Beschäftigte eine Arbeitsverpflichtung hat. Wenn er „ausstempelt“ besteht diese Arbeitsverpflichtung jedoch nicht mehr, er befindet sich dann in seiner Freizeit. Die Tatsache, dass er dabei gesehen wurde, wie er in dieser Zeit an einer Streikkundgebung teilgenommen hat, spielte bei der Bewertung, ob er sich im Streik oder in seiner Freizeit befand keine Rolle. Folgerichtig hat das BAG entschieden, dass eine Gehaltskürzung im konkreten Fall unzulässig ist.

Die TDL stützt ihre Rechtsposition, sie könne die Arbeitnehmer dazu verpflichten, beim Verlassen des Arbeitsplatzes zur Teilnahme an einem Streik die Zeiterfassung zu betätigen, auf ein Urteil des Landesarbeitsgerichts Hamm aus dem Jahr 1993. In diesem Urteil wird die Auffassung vertreten, die in einer Betriebsvereinbarung geregelte Verpflichtung zum Ausstempeln beim Verlassen des Arbeitsplatzes, würde durch einen Streikaufruf einer Gewerkschaft nicht ausgesetzt. Weiter bestätigt dieses Urteil, dass die Abmahnung, die gegenüber einem Arbeitnehmer, der sich anlässlich eines Streiks ohne „Ausstempeln“ vom Arbeitsplatz entfernt hat, nicht aus der Personalakte entfernt werden muss.

Es ist zum einen schon fraglich, ob dieses Landesarbeitsgerichts-Urteil einer Überprüfung durch das Bundesarbeitsgericht Stand gehalten hätte. Denn schon 1995 hat das Bundesarbeitsgericht geurteilt, dass die Betriebsparteien auch einvernehmlich keine Regelungen vereinbaren können, die in das Arbeitskampfrecht eingreifen. Schon damals war es die ständige Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts, dass die Arbeitspflicht des einzelnen Arbeitnehmers während der Dauer eines Streiks zu dem eine Gewerkschaft aufgerufen hat, entweder durch persönliche Erklärung oder durch „konkludentes Handeln“ suspendiert wird. Als konkludentes Handeln in diesem Sinne gilt, wenn der Arbeitnehmer anlässlich eines Streiks nicht bei der Arbeit erscheint, oder seinen Arbeitsplatz verlässt. Schon die Verpflichtung zum Ausstempeln, widerspricht aus gewerkschaftlicher Sicht, der Möglichkeit sich stillschweigend, durch Verlassen seines Arbeitsplatzes einen Arbeitskampf anzuschließen.

Das Bundesarbeitsgericht hat ebenso entschieden, dass der Arbeitgeber während der Dauer eines Streikaufrufs, davon ausgehen muss, dass abwesende Arbeitnehmer sich am Streik beteiligen, sofern ihm keine anderen durch Tatsachen belegte Gründe für die Abwesenheit vorliegen (Krankmeldung, Urlaub, Fortbildung, etc.).

Das Urteil des LAG-Hamm von 1993 auf das die TDL Bezug nimmt, wurde also Jahre vor dem Urteil des BAG vom 26.07.2005 gesprochen, dazu kommt das sich Landesarbeitsgerichte üblicherweise an der Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts orientieren. Es ist daher ausgesprochen fragwürdig, ob derselbe Sachverhalt nach der BAG-Entscheidung aus dem Jahr 2005 noch einmal genauso entschieden würde wie 1993.

Daher kann es nach Rechtsauffassung von ver.di keine rechtswirksame Verpflichtung von Beschäftigten geben, anlässlich der Teilnahme an einem Streik das Zeiterfassungssystem zu betätigen. Zumal der Aufwand und die Schwierigkeiten, die dem Arbeitgeber dadurch entstehen, die Streikteilnahme des einzelnen Beschäftigten zu erfassen, diese Zeiten händisch korrekt ins Abrechnungssystem einzupflegen und den daraus resultierenden Lohnabzug zu berechnen und umzusetzen durchaus ein Teil der beabsichtigten wirtschaftlichen Streikwirkung sind.

Daher vertreten wir die Rechtsauffassung, dass mit dem Streikaufruf auch die Pflicht des einzelnen Beschäftigten das Zeiterfassungssystem zu betätigen, wenn er anlässlich der Teilnahme am Streik den Arbeitsplatz verlässt suspendiert ist. Denn den Rechtsgrundsätzen des Bundesarbeitsgerichts folgend, streikt nur wer sich nicht ausgestempelt hat.

Natürlich raten wir jedem Beschäftigten dazu, auf Nachfrage des Arbeitgebers wahrheitsgemäße Angaben zur Dauer der eigenen Streikbeteiligung zu machen. Aber auch zu hohe Gehaltsminderungen aufgrund einer Streikteilnahme zu reklamieren. Denjenigen die sich an einem ganztägigen Streik beteiligen wollen raten wir, erst gar nicht am Arbeitsplatz zu erscheinen. Dann kann ein Konflikt um die vermeintliche Pflicht zum Ausstempeln gar nicht erst entstehen. Bei einem auf wenige Stunden befristeten Streik, raten wir allen Beschäftigten dazu gemeinsam von ihrem Recht zur Streikteilnahme durch konkludentes Handeln also ohne vorherige Erklärung und ohne Betätigung der Zeiterfassung Gebrauch zu machen.

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Jürgen Lippl', with a stylized, flowing script.

Jürgen Lippl

Landestarifkoordinator ÖD